



## TOP 12 - Anträge

### Änderung der Gebührenordnung 2025 – Position 76

Antragsteller:

RSG 153 Wuppertal – Karl Reuss

Antrag:

Gebühr bei Rücklastschriften (durch Verein veranlasst) wird hiermit Einspruch bzw. eine Änderung der Gebührenordnung für das Jahr 2025 beantragt.

Begründung:

Es kann nicht sein, dass einem Verein 20 Euro in Rechnung gestellt wird, wenn dieser nicht der Verursacher ist. Hierbei wird nicht berücksichtigt, dass bei einem Verschulden des Radsportverbandes (z.B. Geschäftsstelle) durch eine fehlerhafte Abbuchung der Verein bei einer berechtigten Rücklastschrift zusätzlich belastet wird. Die Position 76 ist nicht eindeutig und unpräzise geregelt bzw. beschlossen.

Als Anmerkung wäre es richtig und unzweifelhaft eine Ergänzung vorzunehmen:

Ich zitiere im Namen des Vereins: (durch selbstverschuldetes Verhalten durch Verein veranlasst). Erst dann sind die 20 Euro erst gerechtfertigt.

---

Abstimmungsergebnis: